

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 71/09 B

L 10 R 58/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 15 RJ 20/04 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 11. Dezember 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
H. , D. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.12.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt H. , Düsseldorf, beantragt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 23.4.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hinreichend dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tat-fragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffen-den Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung hätten Anlass geben müssen, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft



unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl. Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger trägt vor, das LSG sei aufgrund der widersprechenden medizinischen Einschätzungen und mangels dargelegter eigener Sachkunde verpflichtet gewesen, den Sachverhalt durch Einholung eines weiteren medizinischen Gutachtens aufzuklären. Er hat jedoch keinen an das Gericht gerichteten, prozessordnungsgerechten Beweis Antrag (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG; § 403 ZPO) bezeichnet. Schon daran scheitert seine Rüge der unzureichenden Sachaufklärung.
- 8 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe sich nicht hinreichend mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S. auseinandergesetzt und sich zu Unrecht zur Begründung seiner Einschätzung auf die Stellungnahme des beratenden Arztes der Beklagten berufen, richtet er sich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG: *Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung*). Auf eine solche Rüge kann aber die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 9 Der Kläger rügt ferner einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Das LSG habe die Auseinandersetzung mit dem Gutachten, von dem es abgewichen sei, nicht ausreichend begründet.
- 10 Er hat jedoch den von ihm gerügten Verfahrensverstoß des Begründungsmangels iS des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht hinreichend dargetan. Dass das Berufungsurteil zur Begründung der Entscheidung, dass bei ihm eine rentenberechtigende Erwerbsminderung nicht vorliegt, gar keine Begründung enthalte, behauptet der Kläger nicht. Eine Entscheidung ist jedoch nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurz fasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, behandelt hat (*Senatsbeschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B, Juris RdNr 7; BSGE 76, 233, 234 = SozR 3-1750 § 945 Nr 1*). Die Begründungspflicht wäre selbst dann nicht verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts sachlich unvollständig, oberflächlich, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft wären (*vgl. Senatsbeschluss vom 22.1.2008 aaO; BSG vom 23.3.1999 - B 4 RA 165/98 B, Juris RdNr 6; BSG vom 24.2.1998 - B 9 SB 40/97 B, Juris RdNr 3*). Dass ein Fall des vollständigen Fehlens der Gründe in Bezug auf die Beweiswürdigung vorläge, trägt der Kläger nicht vor. Er behauptet noch nicht einmal, das LSG-Urteil behandele das Gutachten des Sachverständigen Dr. S. nicht.



- 11 Vielmehr rügt der Kläger mit seinem Vorbringen, das LSG habe sich nicht ausreichend mit dem Gutachten, von dem es abgewichen sei, auseinandergesetzt, im Kern abermals eine unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG; das LSG hätte die Feststellungen des Sachverständigen Dr. S. zugrunde legen und damit zu einem für ihn günstigeren Ergebnis kommen müssen; mit der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann aber - wie aufgezeigt - die Revisionszulassung nicht begründet werden.
- 12 Soweit der Kläger schließlich die Entscheidung des LSG inhaltlich für unzutreffend hält, eröffnet dies die Revisionsinstanz ebenfalls nicht. Denn die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 14 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

